

Vorblatt

Ziel(e):

Novelle der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013

Inhalt:

Durch die Einführung von Tarifen in der gesamten Steiermark besteht die Notwendigkeit Anpassungen in der Betriebsordnung vorzunehmen; gleichzeitig sollen in der Betriebsordnung einige Klarstellungen und Änderungen vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013

Einbringende Stelle: Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus, Sport

Laufendes Finanzjahr: 2018

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 10 Abs. 4 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, idF. BGBl. I Nr. 3/2017, sind Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxi-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 3) berechtigt sind, verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und die Kraftfahrzeuge entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs bereitzuhalten (Bereithaltspflicht). Der Landeshauptmann hat erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nähere Vorschriften über Umfang und Kontrolle der Bereithaltspflicht durch Verordnung festzulegen.

Nach § 13 Abs. 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, idF. BGBl. I Nr. 3/2017, kommt die Erlassung einer Verordnung nach Abs. 2 hinsichtlich des Taxi-Gewerbes, des Mietwagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen und des Gästewagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen dem Landeshauptmann mit der Maßgabe zu, dass er für das Taxi-Gewerbe auch eine Beförderungspflicht und die Anbringung eines Fahrpreisanzeigers vorschreiben kann.

Gemäß § 13 Abs. 4 Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, idF. BGBl. I Nr. 3/2017, hat der Landeshauptmann erforderlichenfalls im Interesse einer geordneten Gewerbeausübung und im Interesse der die Leistungen des betreffenden Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weitere Vorschriften, insbesondere über ein Verbot oder eine Beschränkung des Auffahrens auf Standplätzen (§ 96 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idF. BGBl. I Nr. 6/2017) einer Gemeinde mit Taxifahrzeugen, die auf Grund von Konzessionen mit einem Standort außerhalb der betreffenden Gemeinde eingesetzt werden, über eine bestimmte Reihenfolge im Auffahren auf Standplätzen, über die Entgegennahme von Fahrtaufträgen mittels Standplatztelefon oder Funk sowie über den Nachtdienst durch Verordnung festzulegen.

Die Einführung von flächendeckend anzuwendenden Taxitarifen in der Steiermark zieht Anpassungen in der Betriebsordnung nach sich. Seit der letzten Novelle im Jahr 2015 hat es zudem einige Änderungen – wie zum Beispiel die Einführung von Registriertaxi-Kassen – gegeben, die Auswirkungen auf die Tätigkeit von Personenbeförderungsunternehmen haben, denen die Novelle Rechnung tragen soll. Auch hat sich gezeigt, dass einige Regelungen nicht bzw. nicht mehr den unternehmerischen Erfordernissen entsprechen und unter Beibehaltung des erforderlichen ordnungspolitischen Standards angepasst werden müssen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Beibehaltung der derzeit in Kraft stehenden Regelungen.

Ziele

Anpassung der Betriebsordnung an die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Maßnahmen

Anpassung der Betriebsordnung an die veränderten Rahmenbedingungen und die geänderte Tarifsituation in der Steiermark.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Bezeichnung des § 9 wird auf „Fahrpreisanzeiger“ geändert, die des § 17 auf „Wechselgeld; Beleg“ und jene des § 18 auf „Verwendung des Fahrpreisanzeigers“.

Zu Z 2 (§ 1):

§ 1 legt das räumliche Geltungsgebiet fest. Die Verordnung gilt für die Ausübung der Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen, wenn die Fahrt in der Steiermark beginnt. Dadurch sollen Unklarheiten im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit von Landesbetriebsordnungen vermieden werden, wenn bei dem Transport Bundesländergrenzen überschritten werden.

Zu Z 3 (§ 2 Abs.1):

In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine Ausnahme von der Verpflichtung, dass Taxis 5 Sitzplätze haben müssen, nicht erforderlich ist.

Zu Z 4 (§ 8):

Unternehmern soll es in Zukunft gestattet sein, auf sie selbst zugelassene Fahrzeuge als Ersatzfahrzeuge einzusetzen.

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 1 und 2):

Spätestens mit 1. August 2018 ist in jedem Taxifahrzeug in der Steiermark ein Fahrpreisanzeiger einzubauen.

Die Verwendung eines Sitzkontaktsystems ist in Tarifgebieten nicht mehr zwingend vorgeschrieben.

Zu Z 6 und 7 (§10 Abs. 1 und 1a):

Durch die Novelle wird klargestellt, dass die Fahrpreise von außen (auch bei getönten Scheiben) gut für den Fahrgast erkennbar angebracht sein müssen. Nach Abs. 1a sind Tarife dann nicht auszuzeichnen, wenn diese nicht zur Anwendung gelangen.

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 3):

Es darf immer nur ein Tarif – jener des Standorts der Konzession bzw. der weiteren Betriebsstätte – in den Fahrpreisanzeiger einprogrammiert werden.

Zu Z 9 (§ 12 Abs. 2):

Der Ausweis ist für den Fahrgast gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

Zu Z 10 (§ 15):

Die Neufassung des § 15 schafft eine Ausnahme für Fahrten von Anschlusssammeltaxis, bei der andere Personen auch ohne Zustimmung des auftraggebenden Fahrgastes befördert werden dürfen.

Zu Z 11 (§ 17 Abs. 2):

Auf dem auszustellenden Beleg ist neben den sonstigen gesetzlichen vorgeschriebenen Angaben (Aussteller, Betrag etc.) das Kennzeichen des Fahrzeuges anzugeben.

Zu 12 und 13 (§ 18 Abs. 1 und 1a)

Die Bestimmung stellt klar, dass der Fahrpreisanzeiger – dort wo er eingebaut sein muss – ununterbrochen eingeschaltet zu sein hat. Ausgenommen sind jedoch jene Fahrten, die nach den Tarifverordnungen ausgenommen werden.

Zu 14 (§ 22 Abs. 2):

Der Ausnahmenkatalog wird wechselseitig um die Gemeinden Bruck an der Mur und Kapfenberg erweitert. Gleichzeitig wird in einigen südlich von Graz gelegenen Gemeinden das wechselseitige Anbieten und Bereithalten wieder zurückgenommen, da es nicht die gewünschten Effekte (insbesondere die bessere Versorgung der Umlandgemeinden) mit sich gebracht hat.

Zu 15 (§ 23 Abs. 3):

Diese Bestimmung beseitigt die Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Ladevorgang von Elektrofahrzeugen und dem Erfordernis der Fahrbereitschaft.

Zu 16 (§ 25 Abs. 2):

In Mietfahrzeugen darf nunmehr ein Fahrpreisanzeiger nicht eingebaut eingebaut sein.

Zu 17 (§29a Abs. 3):

Das Inkrafttreten der Bestimmungen wird geregelt.